

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen gültig ab 01. April 2003

Die Richtlinien finden Anwendung für die im Verband politischer Jugend (VPJ - Rendsburg-Eckernförde) zusammengeschlossenen und in der Satzung dieses Verbandes vermerkten politischen Jugendorganisationen:

I. Vorbemerkung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Maßnahmen der politischen Bildung im Kreisgebiet.

Schwerpunkte dieser Arbeit sind

- Förderung des Verständnisses und Weckung des Verantwortungsbewusstseins für unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung
- Ausbildung des politischen Problembewusstseins, der politischen Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft
- Einübung demokratischer Spielregeln und Verfahrensweisen
- Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus in Gegenwart und Vergangenheit, Überwindung von Antisemitismus, Rassendiskriminierung und Vorurteilen
- Analyse der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Probleme der Bundesrepublik und Beschäftigung mit Entwicklungsprozessen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung
- Information über die Probleme anderer Völker und Staaten
- Förderung der europäischen Integration

II. Voraussetzungen der Förderung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Träger der politischen Bildung mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Träger Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen repräsentativen Willensbildung.

III. Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses.

IV. Formen der Förderung

Die Zuwendung an den VPJ werden gewährt für verschiedene im Laufe eines Rechnungsjahres durchzuführende politische Bildungsmaßnahmen in Form eines Gesamtzuwendungsbetrages (institutionelle Förderung).

Für die politische Arbeit der Parteien und für den Wahlkampf können keine Zuwendungen gewährt werden (BVerfG 20, 56).

V. Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Kreises zu den Kosten für Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen (einschließlich politischer Informationsfahrten und Exkursionen), die gemäß Ziffer I und II als förderungswürdig anerkannt wurden.

Die Berücksichtigung von Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, ist ausgeschlossen.

Zuwendungsfähig sind

1. die Fahrtkosten der Teilnehmer bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn, der Referenten und Tagungsleiter bis zur Höhe der ersten Wagenklasse,
bei Benutzung eines Kraftwagens Kilometergeld in Höhe der nach den Reisekostenbestimmungen für den öffentlichen Dienst geltenden Sätze,
2. die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer, Referenten und Tagungsleiter für die Dauer der Tagung pro Person und Tag.
Nach Möglichkeit sind die im Lande Schleswig-Holstein zur Durchführung von Bildungsvorhaben eingerichteten Bildungs- und Tagungsstätten zu benutzen,
3. die Honorare für Referenten in der Regel bis zu 76,69 Euro pro Lehr- bzw. Arbeitseinheit,
4. die Kosten für Erstellung und Druck jugendpolitischer Zeitschriften und Informationen,
5. Aufwand für Bürobedarf, Geschäftsführung, Telefon, Postversand und Miete;
von den Aufwendungen für diesen Bereich können max. bis zu 40 % der als förderungsfähig anzuerkennenden Aufwendungen gemäß TZ V im Rahmen des Verwendungsnachweises anerkannt werden.

VI.

1. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Antrag.
2. Der Antrag wird jeweils vom geschäftsführenden Verband des VPJ dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis spätestens zum Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.
Versäumt der geschäftsführende Verband des VPJ diese Antragstellung, so gilt die Einbringung eines entsprechenden Antrages durch einen der im VPJ zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände als Antrag des VPJ.
Anträge auf nachträglich Förderung können nicht berücksichtigt werden.
3. Der Antrag ist formlos einzureichen.
4. Über die Bewilligung erhält der VPJ über den jeweils geschäftsführenden Verband einen schriftlichen Bescheid über die Gesamtzuwendung sowie jeder einzelne Jugendverband einen Bescheid über die ihm gewährte Zuwendung.
5. Der Gesamtförderungsbetrag ist gemäß dem in der Satzung des VPJ niedergelegten Schlüssel anteilig innerhalb des I. Quartals des Haushaltsjahres den einzelnen Verbänden zur Verfügung zu stellen.

VII. Abrechnung

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist von jedem Jugendverband eigenverantwortlich ein Nachweis zu führen, welcher dem Kreisjugendamt bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen ist.

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung auf den vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstellen, wobei auf dem letzten Blatt die Aufstellung vom Kassenführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden mit dem Vermerk „sachlich richtig“ gegenzuzeichnen ist.

Der Verwendungsnachweis besteht daneben aus

1. dem Sachbericht, der den Verlauf und das Ergebnis der politischen Bildungsmaßnahmen für das abgerechnete Haushaltsjahr darlegt,
2. der zahlenmäßigen Nachweisung, aus der alle Einnahmen und Ausgaben aufgliedert hervorgehen. Alle Ausgaben sind zu belegen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann auf die Vorlage von Belegen verzichten, jedoch sind alle Belege und Unterlagen für eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt 5 Jahre zu verwahren.
3. Aus den Belegen muss ersichtlich sein
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Zahlungsnachweis (Quittung, Bank- oder Postbeleg)
 - Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit und Feststellungsvermerk des Zeichnungsberechtigten.
4. der Zuschuss wird in Höhe von 80% der anerkannten - nachzuweisenden - Ausgaben bis zu dem möglichen Höchstbetrag gewährt.

VIII. Nicht verbrauchte Mittel

Ergibt der Verwendungsnachweis, dass ein Jugendverband die ihm zugewiesenen Mittel nicht verbrauchen konnte, so ist der Anteil der nicht verbrauchten Mittel an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuerstatten.

Gleiches gilt, wenn einer der Jugendverbände die ihm zustehenden Mittel überhaupt nicht in Anspruch nimmt.

Eine anteilige Aufteilung nicht abgerufener Mittel auf die übrigen Jugendverbände ist ausgeschlossen.